

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Hoffmeister (BSW)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Essensversorgung an Thüringer Landesinternaten – Deckelung der Verpflegungssätze in der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung gefährdet die Versorgung durch Caterer

Die Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung (ThürSchulKBVO) vom 29. November 2021 (GVBl. 2021, S. 605) regelt seit dem 1. Januar 2022 die Verpflegungskosten an den fünf staatlichen Spezialgymnasien in Landesträgerschaft. Nach § 3 Abs. 2 ThürSchulKBVO wird für die komplette Verpflegung von Internatschülern ein monatlicher Betrag von 199 Euro angesetzt – umgerechnet auf rund 22 Schultage im Monat ein Betrag von rechnerisch rund neun Euro je Verpflegungstag.

Wird die Verpflegung durch einen externen Dritten – etwa ein Catering-Unternehmen – bereitgestellt, gilt § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO, wonach im Rahmen der Kostenbeteiligung die in Absatz 3 Satz 2 angesetzten Beträge nicht überschritten werden dürfen und in der Summe ebenfalls rund neun Euro je Verpflegungstag betragen.

Die bis zum 31. Dezember 2021 geltende Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 3. September 2021 (Gz. 21/5022-81, Amtsblatt Nr. 9/2021) regelte hingegen: „Wird die Verpflegung nicht durch das Internat zubereitet, bemisst sich die Höhe der Gebühr für die Verpflegung nach dem vom Lieferanten berechneten Entgelt.“

Danach konnte das tatsächlich vom Caterer berechnete Entgelt ohne betragliche Obergrenze an die Kostenschuldner weitergegeben werden. Diese Regelung wurde mit Inkrafttreten der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung nicht übernommen und durch die Deckelung des § 3 Abs. 5 ersetzt, was in der Praxis dazu führt, dass Internate in Landesträgerschaft, wie etwa die Salzmannschule Schnepfenthal, keine langfristigen Verträge mit Catering-Unternehmen abschließen können, da deren Angebote angesichts gestiegener Lebensmittel-, Energie- und Personalkosten regelmäßig oberhalb der gedeckelten Sätze liegen.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 1. Juli 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2026 beantwortet:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die in § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO normierte Deckelung der Kostenbeteiligung bei Drittverpflegung in der praktischen Umsetzung dazu führt, dass Internate in Landesträgerschaft, wie etwa die Salzmannschule Schnepfenthal, keine langfristigen Verträge mit externen Catering-Unternehmen abschließen können (bitte die Gründe darlegen, aus denen die in Abschnitt B. VI. der Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2021 vorgesehene ungedeckelte Weitergabe des tatsächlichen Caterer-Entgelts mit der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung ersatzlos gestrichen wurde)?

Antwort:

Der dargelegte Zusammenhang zwischen den Regelungen der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung und dem Abschluss von Verträgen mit externen Catering-Unternehmen besteht nicht. Der Abschluss von längerfristigen Verträgen wird durch die Regelung in § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO nicht ausgeschlossen.

Die Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung bildet die Grundlage für die Kostenbeteiligung der Eltern beziehungsweise volljährigen Schülerinnen und Schüler beim Besuch von Schulen in Trägerschaft des Landes, die nach § 6 Abs. 1 und 2 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) erhoben wird.

Die Erhebung der Elternbeteiligung ist eine staatliche Aufgabe, die im genannten Fall von der Schule wahrzunehmen ist. Sinn und Zweck einer Kostenbeteiligung ist eine teilweise Deckung der Kosten einer öffentlichen Einrichtung. Eine kostendeckende Elternbeteiligung würde vorliegend eine erhebliche finanzielle Hürde für den Besuch der Landesschulen und der angegliederten Internate darstellen.

Dies begegnet vor dem Hintergrund einer möglichen Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern erheblichen Bedenken und ist nicht Zielstellung der Landesregierung. Die Versorgung der Schülerinnen und Schüler an den Landesschulen ist somit in der Regel ein „Zuschussgeschäft“ für das Land, was entsprechend im Landeshaushalt zu berücksichtigen ist.

Für den Fall der Essensversorgung durch einen Dritten legt § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO lediglich fest, dass die Kostenbeteiligung der Eltern nicht über die in § 3 festgelegten Beträge hinausgehen darf (betrifft Verhältnis von Land zu Eltern). Auswirkungen auf Vergabeverfahren ergeben sich hieraus nicht. Bei Abschluss von Verträgen mit externen Essensanbietern sind die allgemeinen haushalterischen Vorgaben, unter anderem hinsichtlich der möglichen Laufzeit von Verträgen zu beachten. Ein unmittelbarer Zusammenhang zur Höhe der Elternbeteiligung nach der Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung besteht wie dargestellt dagegen nicht.

Aus vorstehenden Gründen erfolgt keine Übernahme der Regelung der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport für Internate in der Trägerschaft des Freistaats Thüringen vom 3. September 2021, die am 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist und durch die Thüringer Schulkostenbeteiligungsverordnung ersetzt wurde. Zudem wäre eine abgaberechtliche Norm nicht hinreichend bestimmt, wenn die Höhe einer Abgabe von der inhaltlichen Ausgestaltung von Verträgen mit Dritten abhängig gemacht würde.

2. Ist die Landesregierung bereit, § 3 Abs. 5 ThürSchulKBVO wieder so zu ändern, dass das tatsächlich vom Caterer berechnete Entgelt, wie in der Verwaltungsvorschrift vom 3. September 2021 vorgesehen, ohne betragliche Deckelung an die Kostenschuldner weitergegeben werden kann und wenn nein, bis wann beabsichtigt sie, eine entsprechende Regelung herbeizuführen?

Antwort:

Die Landesregierung wird aus den unter Frage 1 genannten Gründen keine entsprechende Regelung in die Verordnung aufnehmen.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu gewährleisten, dass die bevorstehenden öffentlichen Ausschreibungen der Landesinternate zu wirtschaftlich tragfähigen Bedingungen durchgeführt werden können?

Antwort:

Wie dargestellt sind die Ausschreibungen unabhängig von der Erhebung der Elternbeteiligung nach § 6 Abs. 1 und 2 ThürSchFG. Für den Abschluss von Verträgen, auch längerfristigen, bedarf es der entsprechenden haushalterischen Voraussetzungen.

Tischner
Minister